

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Das Erlaubnisverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden (Art. 71a – 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (5) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
- b) Markisen, Vordächer o. ä. im Luftraum über Gehwegen (mindestens 2,5 m über dem Erdboden), wenn diese nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
- c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
- d) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
- e) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden;
- f) Werbeständer auf Gehwegen in direktem örtlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft), sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt;
- g) Automaten, Auslagen, Schaukästen, Stromverteilerkästen und Fahrradständer, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt;
- h) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile außerhalb des Lichtraumprofils, insbesondere Sockel, Vordächer, Balkone, Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, wenn diese nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen;
- i) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner Wahlplakate und ähnliche Werbemittel in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen bis zur Größe DIN A 0

- a) die von den zur jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen
- b) sowie im Falle von Volksbegehren / Volksentscheiden / Bürgerbegehren / Bürgerentscheiden von den politischen Parteien und Wählergruppen bzw. den Antragstellern

insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern auf den Gehwegen oder Straßenlaternen, o. ä. angebracht werden.

- c) Dies gilt in folgendem Umfang und für folgende Zeiten für das gesamte Ortsgebiet des Marktes Peiting:

- Europawahlen: 6 Wochen und 1 Tag vor dem Wahltermin je 40 Stück
- Bundestagswahlen: 6 Wochen und 1 Tag vor dem Wahltermin je 40 Stück
- Landtagswahlen: 6 Wochen und 1 Tag vor dem Wahltermin je 30 Stück
- Bezirkstagswahlen: 6 Wochen und 1 Tag vor dem Wahltermin je 30 Stück
- Kommunalwahlen Markt Peiting
  - Gemeinderatswahl: 6 Wochen und 1 Tag vor dem Wahltermin je 20 Stück
  - Bürgermeisterwahl: 6 Wochen und 1 Tag vor dem Wahltermin je 20 Stück
- Kommunalwahlen Landkreis Weilheim-Schongau
  - Kreistagswahl: 6 Wochen und 1 Tag vor dem Wahltermin je 20 Stück
  - Landratswahl: 6 Wochen und 1 Tag vor dem Wahltermin je 20 Stück
- Volksbegehren  
4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten je 30 Stück
- Volksentscheiden  
6 Wochen vor dem Abstimmungstermin je 30 Stück
- Bürgerbegehren  
6 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten je 30 Stück
- Bürgerentscheiden  
6 Wochen vor dem Abstimmungstermin je 30 Stück

d) Maßgebend für die Stückzahl nach Buchstabe c) ist die Anzahl der jeweils sichtbaren Wahlplakate / der Wahlwerbung. So wird eine doppelseitige Werbetafel mit Wahlwerbung auf der Vorder- und Rückseite als 2 Stücke gewertet. Sofern mehrere Wahlplakate / ähnliche Werbemittel an einem Standort übereinander angebracht werden, wird jedes Wahlplakat gesondert als 1 Stück gewertet.

e) Der Fuß- und Fahrverkehr darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Nicht zulässig ist die Nutzung von Bäumen sowie verkehrsleitenden Beschilderungen und Fußgängerüberwegen.

f) Die Wahlplakate / Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl / Abstimmung wieder entfernt werden.

g) Die Errichtung von Plakatständern bzw. das Aufhängen von Wahlplakaten und ähnlichen Werbemitteln ist der Gemeinde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die verwendeten Wahlplakate / Werbemittel (Art, Größe) und die voraussichtlichen Standorte zu benennen.

h) Die Wahlplakate / Werbemittel sind mit der Anbringung / Aufstellung mit entsprechenden Kennzeichnungen zu versehen, die von der Gemeinde für diesen Zweck nach der Anzeige der Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten insbesondere die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 5**

### **Verpflichteter**

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6**

### **Zulassung**

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.